



Humanrights.ch | MERS

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern, Telefon ++41 31 302 01 61
info@humanrights.ch, www.humanrights.ch

Direktion für Völkerrecht
Sektion Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 25. Februar 2011

Vernehmlassung Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition und Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein humanrights.ch dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Ratifizierung des Übereinkommens über Streumunition und zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes äussern zu können. Angesichts der verheerenden Folgen des Einsatzes von Streumunition stellt das Übereinkommen ein grosser Fortschritt dar. Wir begrüessen deshalb den Beitritt der Schweiz zu diesem Übereinkommen, welches einerseits ein generelles Verbot dieser Art von Waffen wie auch die Vernichtung bestehender Lagerbestände verlangt.

Erlauben Sie uns allerdings folgende kritische Bemerkungen:

Es erscheint uns unerlässlich, dass der Gesetzesentwurf ergänzt und sichergestellt wird, dass alle in Artikel 1 des Übereinkommens erwähnten verbotenen Handlungen in das KMG aufgenommen und innerstaatlich umgesetzt werden.

Lückenhafter Wortlaut von Art. 8^{bis} Kriegsmaterialgesetz

Wie im Vernehmlassungsbericht ausgeführt (S. 2), bezweckt das Übereinkommen ein „umfassendes Verbot der Verwendung, Entwicklung und Produktion, des Erwerbs, Transfers und der Lagerung von Streumunition, und schliesst weiter auch jede Handlung aus, die die genannten Tätigkeiten unterstützt oder fördert“. Kaum verständlich ist deshalb, weshalb der Wortlaut des Artikels 1 nicht vollständig in das Kriegsmaterialgesetz (KMG) übernommen wurde und z.B. bereits das zentrale Verbot, Streubomben zu verwenden, vergessen ging.

Art. 1 des Übereinkommens verbietet

- a) „Streumunition einzusetzen,
- b) Streumunition zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern, zurückzubehalten oder an irgendjemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben,
- c) *irgendjemanden zu unterstützen, zu ermutigen* oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind.“

Der zur Umsetzung dieses Artikels vorgeschlagene Art. 8^{bis} KMG lautet – verkürzt:

„Es ist verboten

- a. Streumunition zu entwickeln, herzustellen, zu vermitteln, zu erwerben, jemandem zu überlassen, ein-, aus-, durchzuführen, zu lagern oder anderweitig über sie zu verfügen;
- b. Jemanden zu einer Handlung nach Buchstabe a zu verleiten;
- c. Eine Handlung nach Buchstabe a zu fördern.“

Fehlendes Verbot der indirekten Finanzierung von verbotenen Waffen

Im Weiteren wurde auch das Verbot, jemanden bei der Entwicklung, Herstellung usw. zu unterstützen nicht explizit aufgenommen. Es geht um die Frage der Finanzierung der durch das Übereinkommen verbotenen Waffen durch Finanzinstitute. Dass diese unterbunden werden soll, haben die eidgenössischen Räte, wie der Bericht in Kapitel 9.2.2 erwähnt, mit der Annahme der Motionen „gegen die Finanzierung verbotener Waffen“ von Ständerätin Maury Pasquier (09.3618) und Nationalrat Hiltbold (09.3589) klar ausgedrückt. Es erscheint effektiv unerträglich, wenn mittels Spargelder oder Pensionskassengelder Firmen, welche verbotene Waffen produzieren, finanziert würden. Im Bericht wird dann allerdings erläutert, dass das Übereinkommen lediglich ein Verbot der direkten Finanzierung verlangt und eine indirekte Finanzierung nicht erfasst. Weder aus dem Wortlaut, noch aus dem Sinn und Zweck des Übereinkommens, welches im Wesentlichen die Stärkung des humanitären Völkerrechts und den Schutz der Zivilbevölkerung ins Zentrum stellt, - so der Bericht auf S. 37 - lasse sich ein Verbot der indirekten Finanzierung ableiten.

Wie Handicap International in ihrer Vernehmlassung vom 21. Februar 2011 festhält, haben jedoch verschiedene europäische Länder ein explizites Verbot der direkten und auch der indirekten Finanzierung der durch das Abkommen verbotenen Waffen erlassen (siehe Stellungnahme Handicap International vom 21. Februar 2011, S. 5).

Um der humanitären Tradition und der Glaubwürdigkeit der Schweiz Nachachtung zu verschaffen, erscheint uns die Aufnahme eines expliziten Verbots sowohl der direkten als auch der indirekten Finanzierung der Herstellung oder des Vertriebs etc. von Streubomben im Gesetzesvorschlag unerlässlich.

Lückenhafte Strafbestimmung (Art. 35^{bis} KMG)

Bei der Formulierung der Strafbestimmung von Art. 35^{bis} KMG fällt auf, dass auch hier die erwähnten Tatbestände (der Einsatz von Streumunition, die Unterstützung oder Ermutigung zum Verstoss gegen das umfassende Verbot von Streumunition) vergessen gegangen sind.

Weitere Massnahmen zur Umsetzung des umfassenden Verbots von Streumunition

Das Übereinkommen verlangt in Artikel 9 nicht nur den Erlass geeigneter gesetzlicher Massnahmen sondern das Ergreifen aller geeigneten innerstaatlichen Massnahmen zur Verhinderung des Einsatzes, der Produktion, der Vermittlung etc. von Streumunition. Der Bericht weist in Kapitel 6.12.1 kurz darauf hin, ohne allerdings auszuführen, welche weiteren Massnahmen sich hier aufdrängen.

Humanrights.ch unterstützt hier den Vorschlag von Handicap International, welcher verlangt, dass der Bundesrat weitere Massnahmen ergreifen soll, damit die Finanzierung der Streubombenproduzenten durch Schweizer Banken und sonstige Investoren unterbunden werden kann, z.B. indem alle ausländischen Unternehmen, die verbotene Waffen herstellen, aufgelistet und den Finanzinstituten zur Kenntnis gebracht werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Christina Hausammann
Co-Geschäftsleiterin